

lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich beteiligen, falls sie sich nicht gewissen Beschränkungen unterwerfen. Darunter fällt u. a. ihre Einwilligung, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten mit einjähriger Kündigungsfrist ohne Entschädigungsanspruch aufgehoben werden kann. Von dieser Befugnis ist aber denjenigen Banken gegenüber kein Gebrauch gemacht worden, die sich verpflichtet haben, nicht unter dem öffentlich bekanntgemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 % erreicht oder überschreitet und im übrigen nicht um mehr als $\frac{1}{4}$ % unter dem Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als $\frac{1}{8}$ % unter diesem Satze. Von Privatnotenbanken bestehen zurzeit außer den Kolonialbanken nur noch die Bayerische, die Sächsische, die Württembergische und die Badische Bank.

Justizwesen.

Dem Reiche steht die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht und den bürgerlichen Prozeß, sowie über das Strafrecht und den Strafprozeß zu. Ein deutsches bzw. norddeutsches Strafgesetzbuch ist bereits im Jahre 1870 eingeführt worden, das Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung sind Reichsgesetze seit dem Jahre 1869, eine gemeinsame Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung, sowie ein gemeinsames Gerichtsverfassungsgesetz und ein Gerichtskostengesetz sind am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten; ein bürgerliches Gesetzbuch ist am 18. Oktober 1896 publiziert worden und hat vom 1. Januar 1900 ab als „würdige Eröffnung des neuen Jahrhunderts für das deutsche Volk“ ein einheitliches Privatrecht für Deutschland hergestellt. Das Handelsgesetzbuch, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung sind in dem Jahre 1897 bzw. 1898 revidiert, das Strafgesetzbuch zuletzt unter dem 19. Juni 1912 geändert worden, ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie eine das formelle Grundbuchrecht regelnde Grundbuchordnung sind erlassen, endlich im Jahre 1909 Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichts-

Umfang der
Reichs-
justizgesetz-
gebung.